

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 73/2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die teilweise Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 (Bekanntmachung Nr. 66/2025 zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg);

hier: Aufhebung der spezifischen Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest) in der Schutzzone

Aufgrund des Artikels 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 werden die einzelnen nachfolgenden tierseuchenrechtlichen Anordnungen, die unter Nummer IV in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 (Bekanntmachung Nr. 66/2025 zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) mit Geltung **ausschließlich für die Schutzzone** gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erlassen wurden, mit Wirkung ab **Mittwoch, den 24. September 2025 aufgehoben.**

„3. Beförderungsbeschränkung für Vögel, Eier und Tierkörper“,

bezogen auf die **Beförderung** von **gehaltenen Vögeln, Eiern und Tierkörper gehaltener Vögel** auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen.

„4. Beförderungsverbot für frisches Geflügelfleisch“,

bezogen auf die **Beförderung** von **frischem Fleisch von Geflügel** aus einer **Schlachtstätte**, einem **Zerlegungsbetrieb** oder einem **Kühlhaus**.

„6. Weitere Verbringungsverbote“:

Zweiter Unterabsatz, bezogen auf die **Verbringung von Tieren und Erzeugnissen von Säugetieren** in einen oder aus einem Betrieb, in dem Vögel der empfänglichen Arten gehalten werden.

„8. Biosicherheitsmaßnahmen“:

In der Tabelle auf Seite 5 der Allgemeinverfügung

- **Erste Zeile**, betreffend die Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zu- und Abfahrtswegen von Betrieben;
- **Zweite Zeile**, betreffend die Sicherung der Ein- und Ausgänge zu den Ställen und sonstigen Standorten gehaltener Vögel gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren;
- **Fünfte Zeile**, betreffend die Reinigung und Desinfektion von für die Einstellung oder Ausstallung genutzten Gerätschaften, Verladeplätzen und Ställen einschließlich vorhandener Einrichtungen und Gegenstände;

- **Sechste Zeile**, betreffend die Reinigung und Desinfektion von betriebseigenen Fahrzeugen, die für den Transport von Vögeln, der für die Geflügelpest empfänglichen Arten, genutzt wurden;
- **Siebente Zeile**, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen Gerätschaften, die in einem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden;
- **Achte Zeile**, betreffend die mindestens monatliche Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel;
- **Neunte Zeile**, betreffend das Vorhalten einer funktionsfähigen Einrichtung zum Waschen der Hände sowie einer Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe in Betrieben mit gehaltenen Vögeln von für die Geflügelpest empfänglichen Arten;
- **Zwölfte Zeile**, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk vor und nach Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln.

Sämtliche Ge- und Verbote und sonstigen Regelungen aus meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025, die von dieser Teilaufhebung nicht erfasst sind, gelten unverändert fort.

Begründung zur Teilaufhebung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025

Mit Datum vom 02. September 2025 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV/Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 in einem Betrieb mit Geflügel in der Gemeinde Hadenfeld im Kreis Steinburg gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Daraufhin wurde mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 (Bekanntmachung Nr. 66/2025 zum amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) zur Bekämpfung der Geflügelpest eine Sperrzone gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb zu bestehen hatte.

Mit Geltung für die gesamte Sperrzone waren für die Dauer von mindestens 30 Tagen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 behördlich anzuordnen. Daneben waren mit Geltung ausschließlich für die Schutzzone im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für die Dauer von mindestens 21 Tagen weitergehende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung anzuordnen.

Diese entsprechenden behördlichen Anordnungen wurden unter Nummer IV meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 erlassen. Diese erstrecken sich hier entweder nur auf die kleinere Schutzzone oder darüber hinaus ebenfalls auf die Überwachungszone. Während die Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Tierseuche in der Überwachungszone mindestens bis Freitag, den 03. Oktober 2025 aufrecht zu erhalten sind, ist die Mindestdauer von 21 Tagen für die zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen in der Schutzzone mit Ablauf von Mittwoch, den 24. September 2025, verstrichen.

Die Voraussetzungen aus Artikel 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Aufhebung derjenigen Anordnungen aus meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025, die ausschließlich mit Geltung für die Schutzzone erlassen wurden, sind vorliegend erfüllt. Dementsprechend habe ich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 teilweise mit Wirkung ab Mittwoch, den 24. September 2025 aufgehoben. Ab dann gelten für die Schutzzone und die Überwachungszone einheitlich die Ge- und Verbote zur Tierseuchenbekämpfung, die unter Nummer IV meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 auf die Überwachungszone anzuwenden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe per Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch wäre beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 23. September 2025

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)